

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_523]

3 verschlossene Kuverts in 1 Sammelumschlag
Einschreiben Rückschein

- persönlich -

Herr Ottmann
Vorsitzender Richter
14. Zivilkammer
Landgericht München II
Denisstraße 3
80320 München

cc:

an alle
Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags

an alle
Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

- persönlich -

Fr. Dr. Pröbstl
Richterin
Landgericht München II
Denisstraße 3
80320 München

- persönlich -

Fr. Gatti-Schweikl
Richterin
Landgericht München II
Denisstraße 3
80320 München

Vaterstetten, 31.01.2024

Ihre Zeichen: 14 O 2947/23 Pre [IG_K-JU_522]

meine Zeichen **17 Js 29329/22**

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_523] ff., [IG_S11], IG_S12], [IG_S13], [IG_S15]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen
politisch motivierte Willkürjustiz**

Ich habe mit förmlicher Zustellung am 19.01.2024 einen sogenannten „Beschluss“ vom Landgericht München II erhalten. Dieses Schreiben besteht aus den 4 Teilen:

- Urkundsbeamtin Huber_Forderung über 1.003,50 Euro Ordnungsgeld zahlbar innerhalb 2 Wochen (2 Seiten)
- angeblicher Beschluss vom 16.01.2024 RiLG Ottmann, RiLG Fr. Dr. Pröbstl, RiLG Fr Gatti-Schweikl über 1.000 Euro Ordnungsgeld oder 1 Tag Ordnungshaft auf Basis der angeblichen Beschlüsse vom

29.08.2023 / berichtigt 31.08.2023 (Seiten 1-2)

- angebliche Rechtsbehelfsbelehrung (Seite 3)
- Namen Richter, nicht Beglaubigung der Abschrift (Seite 4)

Der sogenannte Beschluss vom 16.01.2024 (Seiten 1 bis 4) ist entgegen der Behauptung nicht beglaubigt und somit schon aus diesem Grund **rechtsungültig**.

„In dem Rechtsstreit

Lang Brigitta, Nußstraße 48, 85253 Erdweg

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB**, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg

31, 85221 Dachau, Gz.: IT 1020/23/CL/tw

gegen

Dr. Rüter Arnd, geb. Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Antragsgegner -

wegen Zwangsvollstreckung“

In Ihrem letzten „Rechtsstreit“ vom 19.12.2023 ([IG_K-JU-517]) ging es um „einstweilige Verfügung“. Mit jedem Schreiben erfinden Sie einen neuen Rechtsstreit, jetzt soll es um „Zwangsvollstreckung“ gehen. Über einen solchen Rechtsstreit bin ich von Ihrer Seite überhaupt noch nicht informiert worden und in diesem neuen Rechtsstreit bin ich natürlich schon gar nicht um meine Rechtssicht gefragt worden. Auch allein aus diesem Grund ist Ihr sogenannter Beschluss vom 16.01.2024 **rechtswidrig** und **rechtsungültig**.

Kleiner Hinweis: Sie könnten in Ihrer Stumpfsinnigkeit endlich einmal lernen, wie Ihre Antragstellerin heißt (es ist peinlich).

„erlässt das Landgericht München II - 14. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Ottmann, die Richterin am Landgericht Dr. Pröbstl und die Richterin am Landgericht Gatti-Schweickl am 16.01.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 4 ZPO folgenden

Beschluss

1. Gegen den Schuldner Dr. Rüter Arnd wird wegen Zuwiderhandlung gegen die ihm in dem vorläufig vollstreckbaren Beschluss des LG München II vom 29.08.2023, berichtigt per Beschluss vom 31.08.2023, auferlegte Verpflichtung, [...]“

Im sogenannten Beschluss vom 29.08.2023 bzw. 31.08.2023 ([IG_K-JU_492], [IG_K-JU_493]) wurde dem Dr. Arnd Rüter gar nichts auferlegt, denn der angebliche Beschluss inkl. seiner angeblichen Korrektur war und ist wegen der dabei von den beteiligten Richtern **Ottmann, Zebhauser, Kuhn, Dr. Huprich und Weber begangenen diversen Straftaten rechtswidrig und rechtsungültig** ([IG_K-JU_494]). Ich werde jetzt nicht im Einzelnen die festgestellten und nachgewiesenen Straftaten wiederholen, denn das kann jede Person selbst nachlesen, wenn sie sich die Akten ansieht (oder die entschieden sicherere Alternative [IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_523] ff. wählt) und nicht, wie die Richter der 14. Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München II, welche Aktenunterdrückung (**§ 267 Urkundenfälschung, § 269 Fälschung beweisheblicher Daten**) standardmäßig betreiben.

Mittlerweile liegen **gegen alle Richter** der **Zivilabteilung des Landgerichts München II Zebhauser, Kuhn, Dr. Huprich, Weber, Pröbstl, Gatti-Schweickl, Dr. Kürten, Nakas, Heidenreich** unter Führung ihres **Vorsitzenden Richter Ottmann Strafanzeigen** vor, sie sind sämtlich von mir nach **§ 29 StPO** für **befangen** erklärt worden und haben, nach **§ 26 StPO** zur Stellungnahme aufgefordert, zu den Beweisen ihrer Straftaten nichts zu korrigieren, erwidern oder ergänzen gehabt; ihre Straftaten also nach rechtsstaatlichen Grundsätzen als begangen wie beschrieben anerkannt ([IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_523] ff.). Auch aus dieser Sicht ist der übersandte sogenannte Beschluss **rechtswidrig** und **rechtsungültig**, denn diese, ohnehin ungesetzlichen, Richter sind sämtlich nicht mehr gefragt.

Ein wesentlicher Punkt aus meiner Reaktion auf Ihren angeblichen Beschluss vom 29.08.2023 bzw. 31.08.2023 ist dennoch hervorzuheben: ich habe auch geschrieben ([IG_K-JU_494]):

Sie, die **Drei-Richter** sind also im wahrsten Sinne des Wortes „**gesetzlose Richter**“

Das heißt mit anderen Worten: Sie, nicht nur die 3 Richter, sondern auch die Richter der angeblichen „Berichtigung“ vom 31.08.2023 und die Richter des angeblichen Beschlusses vom 16.01.2024, haben mit ihren sogenannten Beschlüssen auch **§ 1 des Strafgesetzbuches** gebrochen

„Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt

Das Strafgesetz

Erster Titel

Geltungsbereich

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Die Richter der 14. Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München fällen „Rechts“entscheidungen ohne Bindung an das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. Sie betreiben „Recht“sprechen nach Gutsherrenart. Sie betreiben die Willkürjustiz in reinsten Form, indem Sie nicht nur die Gesetze mit **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)** bis zur Unkenntlichkeit verbiegen, sondern sie pfeifen völlig auf die Gesetze (**Art. 20 (3) GG: „an Gesetz und Recht gebunden“**, **Art. 97 (1) GG „nur dem Gesetze unterworfen“**), sie pfeifen auf den Rechtsstaat. Sie sind von der Bayerischen Staatsregierung oder untergeordneten Behörden der bayer. Exekutive ausgewählte notorische Kriminelle, welche ihr Unwesen im Auftrag des Staates als sogenannte Richter treiben und welche diejenigen Personen, die das Übel benennen und gerichtsfest beweisen, mit ihren Willkür-Methoden terrorisieren.

Um das vorhersagbare, zwangsläufige Geschrei „Beleidigung“ gleich ins Abseits zu stellen, berufe ich mich auf die offizielle deutsche Sprache:

kriminell (Adjektiv; Bedeutung_1: zu strafbaren, verbrecherischen Handlungen neigend; Synonyme: skrupellos, straffällig, verbrecherisch; (gehoben) frevelhaft); **Kriminalität** (Substantiv; Bedeutung_1: das Sich-strafbar-Machen, Straffälligwerden; Straffälligkeit); **Krimineller** (substantiviertes Adjektiv).

„Kriminell“ ist angesichts der Kriminalstatistik der RiLG Ottmann, Pröbstl, Gatti-Schweikl (siehe **Anhang**) doch wohl eher eine schönfärberische Bezeichnung.

Ich werde deshalb auf die Aussagen der angeblich „auferlegten Verpflichtung, nämlich es ist zu unterlassen [...]“ und die „Gründe: Der zulässige Antrag [...]“ Ihres angeblichen Beschlusses nicht mehr eingehen, **für ein Landgericht aus Kriminellen, die es ohnehin nicht lesen, und bei denen nicht einmal sicher angenommen werden kann, dass es zu einer gesetzeskonformen Führung der Akten reicht, wäre das einfach vergeudeter Aufwand.**

Ihre „Recht“sprechung in dem sogenannten Beschluss vom 16.01.2024 basiert ausschließlich auf Ihren eigenen Straftaten. Es bleibt also nur Ihre Kriminalstatistik zu erweitern. Im **Anhang** befindet sich ein Auszug mit den für Sie relevanten Informationen aus dem Dokument „Die **DeChGe**“.

Selbstverständlich ist dieses Schreiben eine Ergänzung der **Strafanzeigen** gegen die Täter bei einem Gericht entsprechend **§ 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO**.

„Rechtsbehelfsbelehrung: [...]“

Ich lege keinen Einspruch und keine Beschwerde und keine **sofortige Beschwerde** ein, denn der sogenannte „Beschluss“ ist **rechtswidrig und rechtsungültig** und das rechtsstaatliche Rechtsmittel gegen Straftäter ist die Strafanzeige.

Die sogenannte „*Rechtsbehelfsbelehrung*“ ist die Feststellung der **Rechtsverweigerung durch die RiAG Ottmann, Dr. Pröbstl, Gatti-Schweiki des Landgerichts München II**, wodurch mir ein weiteres mal die **grundrechtsgleichen Rechte** der Verfassung nach **Artikel 101 (1), 103 (1) Grundgesetz** und die Rechte aus der **Europäischen Konvention f. Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR): Artikel 6 (1)** verweigert wurden und werden. Es ist erneut festzustellen, dass das **Rechtsmittel der Strafanzeige nach § 158 Strafanzeige, Strafantrag StPO durch die bayerische ordentliche Gerichtsbarkeit beseitigt** ist.


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anhang

Auszug S. 48-51 aus

[\[IG_S15\]_Die DeEhGe \(die TÄTER und die TATEN, Stand 20240131\).pdf](#)

Die sogenannte „*Rechtsbehelfsbelehrung*“ ist die Feststellung der **Rechtsverweigerung durch die RiAG Ottmann, Dr. Pröbstl, Gatti-Schweigl des Landgerichts München II**, wodurch mir ein weiteres mal die **grundrechtsgleichen Rechte** der Verfassung nach **Artikel 101 (1), 103 (1) Grundgesetz** und die Rechte aus der **Europäischen Konvention f. Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR): Artikel 6 (1)** verweigert wurden und werden. Es ist erneut festzustellen, dass das **Rechtsmittel der Strafanzeige nach § 158 Strafanzeige, Strafantrag StPO** durch die bayerische ordentliche Gerichtsbarkeit beseitigt ist.



.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anhang

Auszug S. 48-51 aus

[\[IG_S15\]_Die DeEhGe \(die TÄTER und die TATEN, Stand 20240131\).pdf](#)

Tat (kurz) **Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten**

Die 3 Richter beschließen, dass eine von der RiAG Karn des Amtsgerichts Ebersberg behauptete „sofortige Beschwerde“, die der Geschädigte gar nicht gestellt hat, unzulässig ist. Von den 3 Richtern stammt der Vorsitzende Richter von der 4. Strafkammer des Landgerichts, ein zweiter kommt von einem ungenannten Amtsgericht und der dritte hat überhaupt kein Zuhause.

Täter (nmtl.) **Hr. Lenz**, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Strafsachen
Hr. Calame, Richter, unbekanntes Amtsgericht
Dr. Rotermund, Richter, unbekannter Arbeitgeber

Beweismittel [\[IG_K-JU_454\]](#), [\[IG_K-JU_455\]](#), [\[IG_K-JU_484\]](#), [\[IG_K-JU_485\]](#)

Tatbestand [Strafprozessordnung \(StPO\)](#)
[§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz](#)
[§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung](#)
[Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)
[§ 274 Urkundenunterdrückung](#)
[§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt](#)
[für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind](#) (siehe **St-ID 2.1.x**)
[für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind](#) (siehe **St-ID 1.x**)
[§ 344 Verfolgung Unschuldiger](#)
[Grundgesetz \(GG\): Artikel 103 \(1\)](#)
[Europäischen Menschenrechtskonvention \(EKMR\): Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren](#)

Tatzeit 16.08.2023

Tatort Landgericht München II, Nymphenburger Straße 16, 80335 München
Freistaat Bayern

St-ID **2.1.18**

Tat (kurz) **Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten**

Der Vors. Richter Ottmann wirkt mit 2 weiteren Richtern zusammen (29.08.2023, siehe **St-ID 2.1.19**)

Die 3 Richter der 14. Zivilkammer üben „Auftragsrechtsprechung“, beschließen auf Wunsch der RA Lauser (eine Partei) eine einstweilige Verfügung ohne jeglichen Bezug auf eine durch Gesetz fixierte Rechtslage, ohne Bezug auf aus der 1. Instanz vorhandenen Gerichtsakten, mit Bezug auf die Akten der RA Lauser (aber ohne sie auch nur ansatzweise gelesen zu haben). Sie sind im wahrsten Sinne des Wortes „gesetzlose“ Richter.

Bei der Korrektur des Tenors wirken ebenfalls zwei weitere Richter mit (31.08.2023, siehe **St-ID 2.1.19**).

Alle 5 Richter aus der Abt. Zivilsachen erfüllen den Straftatbestand der Amtsanmaßung.

Täter (nmtl.) **Hr. Ottmann**, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen

Beweismittel [\[IG_K-JU_492\]](#), [\[IG_K-JU_493\]](#), [\[IG_K-JU_494\]](#), [\[IG_K-JU_514\]](#), [\[IG_K-JU_515\]](#),
[\[IG_K-JU_517\]](#), [\[IG_K-JU_518\]](#)
[\[IG_K-JU_522\]](#), [\[IG_K-JU_523\]](#)

Tatbestand [Strafprozessordnung \(StPO\)](#)
(3x) [§ 26 Ablehnungsverfahren](#)
(4x) [§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters](#)

§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten

(3x) **§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz**

(3x) **§ 158 Strafanzeige**

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

Strafgesetzbuch (StGB):

(2x) **§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz**

(4x) **§ 132 Amtsanmaßung**

(2x) **§ 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser** (siehe **St-ID 2.1.11**)

§ 267 Urkundenfälschung

(2x) **§ 269 Fälschung beweisheblicher Daten**

§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt

für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 2.1.x**)

für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 1.x**)

(50x) **§ 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB Verbrechen**

§ 344 Verfolgung Unschuldiger

§ 81 Hochverrat gegen den Bund

Grundgesetz (GG): (42x) **Artikel 20 (3), 97 (1),**

(5x) **Artikel 103 (1), (2)**

(5x) **Artikel 101 (1)**

Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR): (5x) **Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren**

Tatzeit 29.08.2023, 31.08.2023, 01.12.2023, 19.12.2023, 16.01.2024

Tatort Landgericht München II, Nymphenburger Straße 16, 80335 München
Freistaat Bayern

St-ID 2.1.19

Tat (kurz) **Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten**

- I. Zusammen mit ihrem Vors. Richter Ottmann (siehe **St-ID 2.1.18**; separat aufgelistet, wegen ungebremster krimineller Energie und Straftaten-Wiederholsucht) üben die 3 Richter der 14. Zivilkammer „Auftragsrechtsprechung“, beschließen auf Wunsch der RA Lauser (eine Partei) eine einstweilige Verfügung ohne jeglichen Bezug auf eine durch Gesetz fixierte Rechtslage, ohne Bezug auf aus der 1. Instanz vorhandenen Gerichtsakten, mit Bezug auf die Akten der RA Lauser (aber ohne sie auch nur ansatzweise gelesen zu haben). Sie sind im wahrsten Sinne des Wortes „gesetzlose“ Richter.
- II. Bei der Korrektur des Tenors wirken zwei weitere Richter mit dem Vors. Richter Ottmann zusammen.

Alle 5 Richter aus der Abt. Zivilsachen erfüllen den Straftatbestand der Amtsanmaßung.

Täter (nmtl.) **I. Hr. Zebhauser**, Richter, unbekannter Arbeitgeber
Hr. Kuhn, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
II. Hr. Dr. Huprich, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Weber, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen

Beweismittel [IG_K-JU_492], [IG_K-JU_493], [IG_K-JU_494]

Tatbestand **I. Strafprozessordnung (StPO)**
§ 26 Ablehnungsverfahren
§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters
§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten
§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz
§ 158 Strafanzeige
§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung
Strafgesetzbuch (StGB):

[§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz](#)
[§ 132 Amtsanmaßung](#)
[§ 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser](#) (siehe **St-ID 2.1.11**)
[§ 267 Urkundenfälschung](#)
[§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten](#)
[§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt](#)
 für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 2.1.x**)
 für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 1.x**)
[§ 339 Rechtsbeugung](#) (2x)
[§ 344 Verfolgung Unschuldiger](#)
[§ 81 Hochverrat gegen den Bund](#)
[Grundgesetz \(GG\): Artikel 20 \(3\), 97 \(1\), 103 \(1\), \(2\)](#)
[Europäischen Menschenrechtskonvention \(EKMR\): Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren](#)
 II. [Strafprozessordnung \(StPO\)](#)
[§ 26 Ablehnungsverfahren](#)
[§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters](#)
[§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz](#)
[§ 158 Strafanzeige](#)
[Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)
[§ 132 Amtsanmaßung](#)
[Grundgesetz \(GG\): Artikel 103 \(1\), \(2\)](#)

Tatzeit I. 29.08.2023
II. 31.08.2023

Tatort Landgericht München II, Nymphenburger Straße 16, 80335 München
Freistaat Bayern

St-ID 2.1.20

Tat (kurz) **Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten**

Die 3 Richterinnen (mit Dr. Kürten) angeblich aus der 14. Zivilkammer versuchen die Befangenheit des Vorsitzenden Richter Ottmann als „unbegründet“ zurück zu weisen. Dazu begehen sie eine Reihe von Straftaten und sind nun selbst mit einer Strafanzeige konfrontiert und der Erklärung ihrer Befangenheit wegen Begehung dieser Straftaten.
Die 3 Richterinnen nehmen in ihrer Erklärung zu den vorgeworfenen Straftaten explizit keine Stellung.

Täter (nmtl.) **Dr. Pröbstl**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Gatti-Schweikl, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen

Beweismittel [\[IG_K-JU_492\]](#), [\[IG_K-JU_493\]](#), [\[IG_K-JU_494\]](#), [\[IG_K-JU_504\]](#), [\[IG_K-JU_505\]](#),
[\[IG_K-JU_514\]](#), [\[IG_K-JU_515\]](#)
[\[IG_K-JU_522\]](#), [\[IG_K-JU_523\]](#)

Tatbestand [Strafprozessordnung \(StPO\)](#)
(2x) [§ 26 Ablehnungsverfahren](#)
[§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters](#)
[§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten](#)
[§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz](#)
[§ 158 Strafanzeige](#)
(2x) [§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung](#)
[Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)
[§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz](#)

§ 132 Amtsanmaßung
§ 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser (siehe **St-ID 2.1.11**)
§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt
für **alle Straftaten ihre Richterkollegen aus der 14. Zivilkammer des LG München II** (siehe **St-ID 2.1.18, St-ID 2.1.19**)
für **alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind** (siehe **St-ID 2.1.x**)
§ 339 Rechtsbeugung (5x)
(2x) **§ 344 Verfolgung Unschuldiger**
(2x) **§ 81 Hochverrat gegen den Bund**
Grundgesetz (GG): (2x) **Artikel 20 (3), 97 (1), 101 (1), 103 (1), (2)**
Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR): (2x) **Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren**

Tatzeit 06.11.2023, 11.11.2023, 14.11.2023, 16.01.2024

Tatort Landgericht München II, Nymphenburger Straße 16, 80335 München
Freistaat Bayern

St-ID 2.1.21

Tat (kurz) **Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten**

Die 3 Richterinnen (mit Dr. Pröbstl, Gatti-Schweikl) angeblich aus der 14. Zivilkammer versuchen die Befangenheit des Vorsitzenden Richter Ottmann als „unbegründet“ zurück zu weisen. Dazu begehen sie eine Reihe von Straftaten und sind nun selbst mit einer Strafanzeige konfrontiert und der Erklärung ihrer Befangenheit wegen Begehung dieser Straftaten.
Die 3 Richterinnen nehmen in ihrer Erklärung zu den vorgeworfenen Straftaten explizit keine Stellung..

Täter (nmtl.) **Dr. Kürten**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen

Beweismittel [\[IG_K-JU_492\]](#), [\[IG_K-JU_493\]](#), [\[IG_K-JU_494\]](#), [\[IG_K-JU_504\]](#), [\[IG_K-JU_505\]](#),
[\[IG_K-JU_514\]](#), [\[IG_K-JU_515\]](#)

Tatbestand Strafprozessordnung (StPO)
(2x) **§ 26 Ablehnungsverfahren**
§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters
§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten
§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz
§ 158 Strafanzeige
(2x) **§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung**
Strafgesetzbuch (StGB):
§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz
§ 132 Amtsanmaßung
§ 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser (siehe **St-ID 2.1.11**)
§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt
für **alle Straftaten ihre Richterkollegen aus der 14. Zivilkammer des LG München II** (siehe **St-ID 2.1.18, St-ID 2.1.19**)
für **alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind** (siehe **St-ID 2.1.x**)
§ 339 Rechtsbeugung (5x)
§ 344 Verfolgung Unschuldiger
§ 81 Hochverrat gegen den Bund
Grundgesetz (GG): **Artikel 20 (3), 97 (1), 101 (1), 103 (1), (2)**
Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR): **Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren**

Tatzeit 06.11.2023, 11.11.2023, 14.11.2023

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 9304 02.02.24 09:58
Sendungsnummer: RT 9314 1785 6DE
Einschreiben
Rückschein

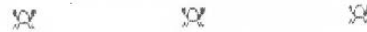
Altman & Co



Information zum Sendungsstatus:
Code begeben mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



<https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=...>

Sendung verfolgen

Sendungsnummer eingeben

Suchen

Brief mit Einschreiben

RT931417856DE



Die Sendung wurde am **03.02.2024** ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen - [Klimafreundliche Briefsendung](#)



Mo, 05.02.2024

Die Sendung wurde am 03.02.2024 ausgeliefert.



Sa, 03.02.2024

Die Sendung befindet sich in der Zustellung.



Sa, 03.02.2024

Ihre Sendung wurde am 03.02.2024 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.



Fr, 02.02.2024

Ihre Sendung wurde am 02.02.2024 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.




Fr, 02.02.2024

Die Sendung wurde am 02.02.2024 eingeliefert.

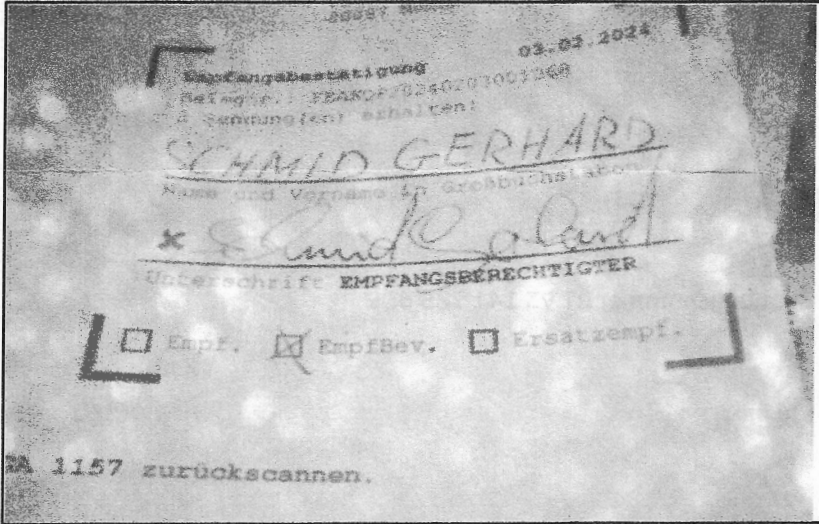
ESrs und schon wieder hat die Post eine bezahlte Leistung nicht erbracht — Rückschein fehlt

Nein, sie braucht nur 10 Tage, um die Bestätigung zu schicken (die schnelle Post eben); außerdem können sie selbst nicht das Datum 03.02.2024 der Empfangsbestätigung lesen.

Die Sendung wurde am 05.02.2024 ausgeliefert.	Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter deutschepost.de/briefstatus oder scannen Sie den QR-Code. 
---	---

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



Empfänger der Sendung

Nr. Dr. A. Rinker Haydnstr. 5 85591 Vaksattel	<table border="1"> <tr> <td>EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN</td> <td></td> <td>Deutsche Post  Fl 02.02.24 6,45</td> </tr> <tr> <td>R</td> <td></td> <td>F1 011C 38C9 00 34F8 C763</td> </tr> <tr> <td colspan="3">RT 93 141 785 6DE 112</td> </tr> <tr> <td colspan="3"></td> </tr> </table>	EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN		Deutsche Post  Fl 02.02.24 6,45	R		F1 011C 38C9 00 34F8 C763	RT 93 141 785 6DE 112					
EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN		Deutsche Post  Fl 02.02.24 6,45											
R		F1 011C 38C9 00 34F8 C763											
RT 93 141 785 6DE 112													
													
<p>Landgericht München II 14. Zivilkammer Denisstraße 3 80320 München</p>													

0000 p036/EBBDEZSV0126096846_120_111_MD // 68024 1101 1589 2/2

Rückschein Nr.: 063b4e72-4351-44fe-ab96-62799a213130
Formular: RS-1 Version: 1.0